



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 61/537/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 28.10.2020 Verfasser: Amt 61 Michael Joos
Federführend: Planungsamt	
<b>29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße), Erkelenz-Granterath</b> <b>hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
17.11.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
10.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss
16.12.2020	Rat der Stadt Erkelenz

## **Tatbestand:**

In seiner Sitzung am 19.02.2020 hat der Rat der Stadt Erkelenz die Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße), Erkelenz-Granterath beschlossen. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße), Erkelenz-Granterath, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Granterath/Hetzerath zu beteiligen.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 17 vom 08.05.2020 bekannt gemacht.  
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 19.05.2020 im Rathaus der Stadt Erkelenz sowie über die Internetseite [www.erkelenz.de](http://www.erkelenz.de) durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.
2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 20.04.2020 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

### 3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Granterath/Hetzerath wurde mit Schreiben vom 20.04.2020 beteiligt.

Der Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße), Erkelenz-Granterath, wurde in der Sitzung am 04.06.2020 vorgestellt.

Die Mitglieder nahmen den Entwurf einstimmig zur Kenntnis.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

### **Beschlussentwurf** (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße), Erkelenz-Granterath, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße), Erkelenz-Granterath, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße), Erkelenz-Granterath, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

### **Anlagen:**

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße), Erkelenz-Granterath.

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße), Erkelenz-Granterath.

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße), Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.11.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung am 19.05.2020 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage von bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 20.04.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 29. April 2020		
	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise und Anregungen:                      Der Planbereich liegt über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln sowie über auf Steinkohle verliehenem Bergwerkseigentum der Viva-west GmbH, Nordsternplatz 1 in 56899 Gelsenkirchen.                      Der Planungsraum ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 – 1-) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach-</p>	<p>In der Begründung Teil 1 zum Entwurf der 29.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz, ist bereits ein Hinweis zu den Grundwasserabsenkungen, bedingt durch den Braunkohlentagebau, aufgenommen.                      Ebenfalls ist bereits ein Hinweis zu dem Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus auf der Planzeichnung und in der Begründung enthalten. Entsprechend der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg</p>	<p>Die Formulierungen in der Begründung Teil 1 zum Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz bezüglich Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlentagebaus und mögliche Auswirkungen durch den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus werden präzisiert.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße), Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.11.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Einteilung von Schneider &amp; Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Spmpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Soweit noch nicht erfolgt empfehle ich Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Ertfverband, Am Ertfverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p> <p>Der Planbereich befindet sich außerdem am Rande eines früheren Einwirkungsbereichs des Steinkohelbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.</p> <p>Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Str. 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.</p> <p>Hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen werden von hier keine Anregungen vorgetragen.</p>	<p>wird die Formulierung der Hinweise für diesen aufzustellenden Bebauungsplan präzisiert.</p> <p>Die RWE Power AG, der Ertfverband und die EBV GmbH wurden im Bauleitplanverfahren um Stellungnahme gebeten. Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgebracht.</p>	
2	<p>Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH, Am Wasserwerk 5, 41844 Wegberg Schreiben vom 27.04.2020</p>		
	<p>Gegen die geplante Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen seitens des Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH keine grundsätzlichen Bedenken. Nach Möglichkeit führen wir die notwendigen Netzarbeiten im Zuge der allgemeinen Erschließung aus. Dies setzt jedoch eine finanzielle Einigung mit dem von Ihnen beauftragten Tiefbauunternehmen voraus.</p> <p>Für die Änderung des Flächennutzungsplanes bitten wir um Festsetzung der vorhandenen Grunddienstbarkeit auf den jetzigen Flächen, Gemarkung Granterath, Flur 3, Flurstück 41/40/48/49 mit den entsprechenden Überbauungsbeschränkungen.</p> <p>Sollten Ihrerseits weitere Fragen bestehen, sind wir gerne bereit diese zu beantworten.</p>	<p>Die Stellungnahme des Kreiswasserwerkes wird an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.</p> <p>Nach telefonischer Rücksprache mit dem Kreiswasserwerk wurde mitgeteilt, dass sich in den genannten Flurstücken (Gemarkung Granterath, Flur 3, Flurstücke 41/40/48/49) eine Transportleitung befindet.</p> <p>Die Bitte zu Informationen der Grunddienstbarkeiten kann jedoch als gegenstandslos betrachtet werden, da die genannten Flurstücke nach Rechtskraft der im Parallelverfahren aufzustellenden Flächennutzungs-</p>	<p>Die Stellungnahme des Kreiswasserwerkes wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße), Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.11.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		planänderung, als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden und diese Flächen nicht innerhalb des Geltungsbereiches des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/ Oststraße“ liegen.	
3	Landwirtschaftskammer NRW, Gereonstr. 80, 41747 Viersen Schreiben vom 15.05.2020		
	<p>Der mit der Änderung des Flächennutzungsplans einhergehende Flächentausch im Umfang von ca. 1 ha wird im Sinne der sparsamen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Bebauung begrüßt. Da das Plangebiet im Regionalplan Köln als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und nicht als Allgemeiner Siedlungsraum ausgewiesen ist, kommt hier als Begründung die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile in Betracht. Hierunter ist gem. Landesentwicklungsplan (LEP) zu verstehen, dass der „Bedarf der ansässigen Bevölkerung und die Entwicklung vorhandener Betriebe... weiterhin möglich (bleibt)“ (LEP, S. 13).</p> <p>Dieser Herleitung eines solchen Bedarfs ist aus der Begründung zur FNP-Änderung nicht ersichtlich. Vielmehr ist die Bevölkerungsentwicklung in Granterath seit mindestens 10 Jahren rückläufig. Ende 2009 wurden 1.415 Einwohner ermittelt, Ende 2019 sind es noch 1.356 (<a href="https://www.erkelenz.de/tourismus-kultur-sport-freizeit/stadtportrait/bevoelkerungsentwicklung/">https://www.erkelenz.de/tourismus-kultur-sport-freizeit/stadtportrait/bevoelkerungsentwicklung/</a>).</p> <p>Eine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen kann sich im Bebauungsplanverfahren durch externen Kompensationsbedarf ergeben. Dieser ist hier gegeben, soll jedoch über das städtische Ökokonto ausgeglichen werden. Dies wird ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>In der Ortslage Granterath stehen keine Baulandreserven zur Verfügung. Vereinzelt Baulücken und Flächen zur geringfügigen Nachverdichtung sind im Privatbesitz. Der Bebauungsplan Nr. 0500.1/1 „Am Eselsweg“ wurde im Jahre 2004 rechtskräftig und ist vollständig realisiert. Weitere Baugebiete gab es seitdem nicht mehr in Granterath. Zur Eigenentwicklung des Dorfes und zur Stärkung der dörflichen Gemeinschaft sowie Verjüngung der Bevölkerung ist die Entwicklung von weiterem Bauland in der Ortslage Granterath notwendig. Die Nachfrage nach Bauland ist besonders bei bauwilligen Familien mit Bezug zu Granterath sehr groß. Momentan stehen diesen Familien, die gerne in Granterath bleiben möchten (z.B. bauwillige Mieter) oder zurückkehren möchten, keine Bauflächen zur Verfügung.</p> <p>Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist östlich des Eselsweges eine Wohnbauflächenreserve dargestellt. Diese Fläche wird mit einer südlich gelegenen Fläche in der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz getauscht, so dass der Bebauungsplan Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/ Oststraße“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist.</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW wird zur Kenntnis genommen.</p>
4	Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb, Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld Schreiben vom 18. Mai 2020		
	<p>Zu o.g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung</p>	<p>Die Informationen des Geologischen Dienstes zur Erdbebenzone / geologische Untergrundklasse wird als Hinweis in die Begründung des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 0500.1/2</p>	<p>Die Stellungnahme des Geologischen Dienstes wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße), Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.11.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadt Erkelenz, Gemarkung Granterath 2 / T</li> </ul> <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Dies gilt insbesondere z.B. für große Wohnanlagen etc.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>„Brunnenstraße/Oststraße“ aufgenommen.</p>	
5	Wasserverband Eifel-Rur, Postfach 10 25 64, 52325 Düren Schreiben vom 26.05.2020		
	Seitens des Wasserverbandes Eifel-Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die Entwässerung nicht über die Gewässer erfolgt. Die Entwässerungsplanung ist im weiteren Verfahren mit dem Wasserverband Eifel-Rur abzustimmen.	Eine Entwässerung des Plangebietes über Gewässer erfolgt nicht. Die Stellungnahme wird zur Information an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.	Die Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel-Rur wird zur Kenntnis genommen und an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.
<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b>			

# Übersicht über den Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Brunnenstraße/ Oststraße, Erkelenz-Granterath

